



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Studierbarkeit während Corona sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Verordnung zu erarbeiten, die die Grundsätze für den Studienbetrieb an den Hochschulen während der Coronapandemie festlegt. Dabei sind insbesondere folgende Sachverhalte zu regeln:

- die Sicherstellung der Studierbarkeit von Studiengängen, dabei insbesondere die Anforderungen an Lehrveranstaltungen und Lehrmaterialien,
- der Zugang zu Hochschulbibliotheken und zu Literatur aus den Bibliotheken,
- rechtssichere und für die Studierenden klare Regelungen zu Freiversuchen im Rahmen ihres Studiums.

Begründung:

Die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung trifft, im Sinne ihres Zwecks, Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Dazu gehören auch bestimmte Beschränkungen für Lehrveranstaltungen und den Besuch der Bibliotheken (2G), für die Abnahme von Prüfungen (3G plus, künftig 3G) und die Regelungen zu Corona-Hotspots, die derzeit jedoch ausgesetzt sind. Die bisherigen Regelungen treffen jedoch keine Vorkehrungen, die die Studierbarkeit von Studiengängen betreffen oder sie normieren. Eine solche Regelung scheint notwendig, einerseits um die derzeitigen Regelungen rechtssicherer zu machen, da klare Vorgaben zur Studierbarkeit der Studiengänge den Grundrechtseingriff durch die Beibehaltung einer 2G-Regelung weiterhin minimieren, andererseits ist es auch die Verantwortung des Freistaates gegenüber den Studierenden, die sich aus dem Kulturstaatsziel der Bayerischen Verfassung ergibt, die Studierbarkeit von Studiengängen herzustellen. In anderen Ländern wurden auch Freiversuchsregelungen durch die Staatsregierung vorgegeben, um Studierenden hier eine Rechtssicherheit zu geben – positive Abweichungen zugunsten der Studierenden sind im Rahmen der Hochschulautonomie dabei natürlich stets erlaubt.

Andere Länder wie etwa Baden-Württemberg (Corona-Verordnung – CoronaVO Studienbetrieb), Hessen (Corona-Hochschul-Verordnung) oder Hamburg (§ 22 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) treffen anders als Bayern explizite Regelungen zur Studierbarkeit von Studiengängen während der Coronapandemie. Damit schaffen sie Rechtssicherheit sowohl für die Hochschulen als auch für die Studierenden.